

# Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse

**Abfertigung neu:**

**Was ist dieses Jahr noch zu tun?**

**Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse  
(MVK)**

**Abfertigungsrückstellung und  
Wertpapierdeckung**

## **1. Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse**

Bis zum 31. 12. 2002 muss jedes Unternehmen eine Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) ausgewählt haben. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse muss gemeinsam mit dem Betriebsrat getroffen werden.

Wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, wählt der Dienstgeber die MVK aus und hat die Dienstnehmer darüber schriftlich innerhalb von einer Woche zu informieren. Erhebt innerhalb von zwei Wochen ein Drittel aller Dienstnehmer schriftlich Einspruch, muss der Dienstgeber eine neue MVK vorschlagen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Schlichtungsstelle die MVK. Bei einem Wechsel der MVK

hat der Dienstnehmer ein Mitspracherecht.

Bei der Auswahl der MVK sollte folgendes Beachtet werden:

### **Wer ist Eigentümer der MVK**

Welche Banken und Versicherungen stecken hinter der MVK ?

### **Gibt es eine Zinsgarantie ?**

### **Wie hoch sind die Verwaltungskosten**

Mitarbeitervorsorgekassen sind berechtigt, von den eingehobenen Beiträgen Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % bis 3,5 % abzuziehen. Zusätzlich steht der MVK für die Vermögensverwaltung jährlich ein Entgelt in Höhe von 1 % zu.

Die Krankenversicherungsträger dürfen für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge eine Vergütung von höchstens 0,3 % der eingehobenen Beiträge von der MVK einheben.

### **Welche Veranlagungsstrategie wird bevorzugt ?**

Folgende Anlagekategorien sind zulässig:

- Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände,
- Darlehen und Kredite,
- Forderungswertpapiere, deren Tilgung mindestens 98 % des Ausgabewertes beträgt,
- Aktien (maximal 40 %, davon maximal ein Viertel Auslandsaktien),
- Inländische Investmentfonds und PIFs,
- Ausländische Fonds mit Vertriebszulassung in Österreich (maximal 10 %).

**Welche Zusatzleistungen sind von der MVK zu erwarten ?**

Z.B. Mustervereinbarungen, laufende Informationen, Erstellung von Modellrechnungen hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Übertragung von Altabfertigungsansprüchen an eine MVK

**2. Steuerliche Entscheidung 2002**

Nur für die Kalenderjahre 2002 bzw. 2003 besteht die Möglichkeit der steuerfreien Übertragung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung auf das Kapital oder auf eine als versteuert geltende Rücklage. Alle künftigen Abfertigungs- bzw. Übertragungszahlungen aus Altansprüchen an die MVK sind dann aber nur noch auf fünf Jahre verteilt als Betriebsausgabe abzugsfähig. Auf diese Weise ergibt sich eine doppelte steuerliche Abzugsfähigkeit der bisher schon rückgestellten Beträge. Nach dem 31.12.2002 kann in diesem Fall keine Abfertigungsrückstellung mit steuerlicher Wirkung gebildet werden. Die Verpflichtung, in der Handelsbilanz des Unternehmens weiterhin Rückstellungen für die bestehende Abfertigungsansprüche zu bilden bleibt aber bestehen.

**Die Höhe der aus steuerlichen Gründen notwendigen Wertpapierdeckung sollten sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater noch vor dem 31.12.2002 besprechen**